

Satzung vom _____
zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der
„Musikschule der Stadt Leverkusen“ vom 19.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. I Ges. vom 09.10.2007 (GV.NRW.S.380) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. X Ges. vom 09.10.2007 (GV.NRW. S.380), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 17.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

A. Änderungen:

Die o.g. Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

I. § 3 Gebührenhöhe erhält folgende Fassung:

Für den Unterricht an der Musikschule wird folgendes Schulgeld je Schülerin/Schüler und Schuljahr erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. Unterricht in der Grundstufe | |
| - Musikalische Früherziehung (MFE) | 231,00 € |
| ca. 12 Schülerinnen/Schüler | |
| 60 Min./Woche | |
| - Kleingruppenunterricht Musikalische Früherziehung (MFE) | 231,00 € |
| 3 bis 8 Schülerinnen/Schüler | |
| 45 Min./Woche | |
| - Musikalische Grundausbildung (MGA) | 231,00 € |
| ca. 12 Schülerinnen/Schüler | |
| 60 Min./Woche | |
| - Kleingruppenunterricht Musikalische Grundausbildung (MGA) | 231,00 € |
| 3 bis 8 Schülerinnen/Schüler | |
| 45 Min./Woche | |
| 2. Unterricht in der Unter-, Mittel-, und Oberstufe | |
| - Gruppenunterricht zu 3-6 Schülerinnen/Schülern | 465,00 € |
| 60 Min./Woche | |
| - Gruppenunterricht zu 3-6 Schülerinnen/Schülern | 369,00 € |
| 45 Min./Woche | |
| - Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern | 516,00 € |
| 45 Min./Woche | |
| - Einzelunterricht | 572,00 € |
| 30 Min./Woche | |
| - Einzelunterricht | 804,00 € |
| 45 Min./Woche | |

- | | |
|--|----------|
| - Einzelunterricht | 888,00 € |
| 60 Min./Woche | |
| - Einzelunterricht | 522,00 € |
| 22 ½ Min./Woche (auslaufend bis 31.12.2012) | |
| - Sonderpädagogischer Gruppenunterricht zu | 162,00 € |
| 3 Schülerinnen/Schülern | |
| 30 Min./Woche | |
| - Sonderpädagogischer Gruppenunterricht zu | 309,00 € |
| 3 bis 6 Schülerinnen/Schülern | |
| 45 Min./Woche | |
| - Sonderpädagogischer Gruppenunterricht zu | 405,00 € |
| 3 bis 6 Schülerinnen/Schülern | |
| 60 Min./Woche | |
| - Sonderpädagogischer Partnerunterricht | 258,00 € |
| zu 2 Schülerinnen/Schülern | |
| 30 Min./Woche | |
| - Sonderpädagogischer Partnerunterricht | 456,00 € |
| zu 2 Schülerinnen/Schülern | |
| 45 Min./Woche | |
| - Sonderpädagogischer Einzelunterricht | 512,00 € |
| 30 Min./Woche | |
| - Sonderpädagogischer Einzelunterricht | 744,00 € |
| 45 Min./Woche | |
| 3. Kurse | |
| - Gruppe ab 7 Schülerinnen/Schülern | 174,00 € |
| 45 Min./Woche | |
| - Gruppe ab 7 Schülerinnen/Schülern | 231,00 € |
| 60 Min./Woche | |
| 4. Ensemble- und Ergänzungsfachunterricht | |
| - Schülerinnen/Schüler, die keinen Unterricht in der | 96,00 € |
| Grundstufe, Unter-, Mittel- oder Oberstufe erhalten | |
| (über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung) | |
| - Teilnahme am Angebot JEKISS (Jedem Kind seine Stimme) | 60,00 € |
| in Zusammenarbeit mit den Leverkusener Schulen | |
| 5. Klavierschülerinnen/Klavierschüler zahlen einen Zuschlag in Höhe von 33,00 € im Jahr auf die von ihnen zu entrichtende Unterrichtsgebühr. | |
| 6. Erwachsene Musikschülerinnen/Musikschüler zahlen ab dem Monat, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollenden, einen Zuschlag in Höhe von 50 v. H. auf die von ihnen belegten Unterrichtsfächer. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Schülerin/der Schüler nachweisen kann, dass sie/er sich in einer Berufsausbildung oder im Studium befindet. | |
| 7. Schülerinnen/Schülern, die Unterricht in Unter-, Mittel- oder Oberstufe erhalten, kann die Teilnahme am Grundstufenunterricht sowie an Kursen ohne zusätzliche Gebühren angeboten werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. | |
| 8. Für Unterricht in Zusammenarbeit mit Leverkusener Kindertagesstätten und Schulen können Pauschalvereinbarungen mit den jeweiligen Einrichtungen getroffen werden. | |

9. Für jede Einteilung in ein Unterrichtsfach in Unter-, Mittel- oder Oberstufe wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben. Bei Instrumentenwechsel sowie bei Kooperationsprojekten mit allgemeinbildenden Schulen wird keine Einteilungsgebühr erhoben.

II. § 4 Gebührenermäßigung erhält folgende Fassung:

1. Erhalten mehrere in einem Haushalt lebende Mitglieder einer Familie in der Unter-, Mittel- oder Oberstufe Unterricht, so ermäßigt sich das Schulgeld nach § 3 Nr. 2

bei 2 Familienmitgliedern um 15 %,
bei 3 Familienmitgliedern um 25 %,
bei 4 Familienmitgliedern um 30 %.
bei 5 und mehr Familienmitgliedern um 35 %.

Die Ermäßigung wird von der Gesamtsumme des Schulgeldes nach § 3 Nr. 2 gewährt.

2. Für jeweils viermaligen Unterrichtsausfall im Laufe eines Schuljahres wird für den jeweils zurückliegenden Zeitraum 1/12 des Schulgeldes für das belegte Unterrichtsfach erstattet, wenn der Unterricht wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrerin/des Lehrers oder aus anderen Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, nicht erteilt werden konnte.
3. Bei Nachweis der Bedürftigkeit der Nutzerin / des Nutzers kann eine Ermäßigung oder ein Erlass des Schulgeldes gewährt werden. Der in Zusammenarbeit mit den Leverkusener Förderschulen durchgeführte Musikunterricht kann ohne Erhebung einer Gebühr durchgeführt werden, wenn der Schulleitung die Bedürftigkeit der Nutzerin/des Nutzers bekannt ist oder die Notwendigkeit einer besonderen Förderung besteht. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
4. Im Rahmen der vorberuflichen Fachausbildung ist die Unterrichtsstunde des Pflichtfaches entgeltfrei.

B. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.